

28. April 1961

Kinderzulagenverordnung (KZV) [Fassung vom 27. 10. 1993]

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 35 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. März 1961 über
Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [BSG 832.71], [Fassung vom 27. 10. 1993]
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,
beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Erfassung und Kassenzugehörigkeit

Art. 1

Betriebsstätte

Betriebsstätte im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes ist eine Einrichtung, in der, wenn auch in beschränkter Dauer, eine gewerbliche, industrielle oder kaufmännische Tätigkeit ausgeübt wird.

Art. 2

... [Aufgehoben am 27. 10. 1993]

Art. 3

Örtliche Zuständigkeit und Anschlusspflicht

¹ Die in Artikel 3 des Gesetzes erwähnten Arbeitgeber haben sich innert drei Monaten seit Beginn ihrer Beitragspflicht bei der AHV-Zweigstelle [Fassung vom 27. 3. 2002] ihres Wohn- oder Geschäftssitzes zu melden und sich zuhanden der kantonalen Familienausgleichskasse darüber auszuweisen, dass sie

- a nach Artikel 5 oder 6 des Gesetzes von der Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse befreit sind, oder
- b einer anerkannten privaten Familienausgleichskasse (Art. 17 des Gesetzes) angeschlossen sind, oder dass
- c ihre Arbeitnehmer aufgrund der Gesetzgebung eines andern Kantons anspruchsberechtigt sind.

² Die Meldungen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b können ebenfalls durch die beruflichen Organisationen oder die privaten Ausgleichskassen für die diesen angeschlossenen Mitglieder gesamthaft an die kantonale Familienausgleichskasse erfolgen.

³ Arbeitgeber, die diesen Nachweis nicht erbringen können, werden nach Artikel 11 des Gesetzes der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

⁴ ... [Aufgehoben am 21. 9. 2005]

⁵ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, allfällige Änderungen des Wohn- oder Geschäftssitzes, der Kassenzugehörigkeit sowie den Widerruf der Befreiung usw. der örtlich zuständigen AHV-Zweigstelle [Fassung vom 27. 3. 2002] zu melden.

2. Befreiung von der Anschlusspflicht

Art. 4

Gemischt-wirtschaftliche und andere Unternehmungen von erheblicher Bedeutung

¹ Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes sind privatrechtlich organisierte Betriebe und Anstalten, die wichtige öffentliche Interessen wahrnehmen und an denen die öffentliche Hand in erheblicher Weise finanziell oder durch Vertreter in ihrer Verwaltung beteiligt ist.

² Eine Unternehmung von erheblicher Bedeutung mit ausgebauter Besoldungsordnung ist gegeben, wenn sie in ihrem Betrieb eine generelle Ordnung der Löhne und Besoldungen anwendet, die schriftlich und unter Mitwirkung des Personals aufgestellt worden ist und den Arbeitnehmern ausgehändigt wird, sofern sie

- a im Verlaufe eines Geschäftsjahres im Kanton Bern mindestens 500 Arbeitnehmer beschäftigt, oder sich
- b im Verlaufe eines Geschäftsjahres im Kanton Bern mindestens über eine der AHV-Beitragspflicht unterliegende Lohnsumme von 10 000 000 Franken [Fassung vom 27. 10. 1993] ausweist.

³ Wird in einer Unternehmung mit einer Mehrzahl von Arbeitnehmern eine überbetriebliche Besoldungsordnung, die für einen ganzen Berufszweig mit mindestens 2000 Arbeitnehmern im Kanton Bern aufgestellt worden ist, angewendet, so kann sie auch ohne die in Absatz 2 Buchstaben a und b enthaltenen Voraussetzungen als Unternehmung von erheblicher Bedeutung anerkannt werden.

Art. 5

Gesamtarbeitsvertrag und ähnliche kollektive Vereinbarungen

¹ Gesamtarbeitsverträge sind Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverbänden oder einzelnen Arbeitgebern und einem oder mehreren Arbeitnehmerverbänden über die Arbeitsverhältnisse im Sinn von Artikel 356 des Schweizerischen Obligationenrechts [SR 220] in der Fassung vom 25. Juni 1971 [Fassung vom 27. 10. 1993], wobei auf der Arbeitnehmerseite eine überbetriebliche Organisation beteiligt sein muss.

² Einem Gesamtarbeitsvertrag kann eine ähnliche kollektive Vereinbarung über die Arbeitsverhältnisse dann gleichgestellt werden, wenn auf beiden Seiten überbetriebliche Organisationen beteiligt sind, die für die Einhaltung des Abkommens durch ihre Mitglieder sorgen.

Art. 6

Befreiungsgesuch

¹ Die Befreiung von der gesetzlichen Anschlusspflicht an eine Familienausgleichskasse in Anwendung der Artikel 5 und 6 des Gesetzes erfolgt auf schriftliches und begründetes Gesuch hin in der Regel auf Beginn eines Kalenderjahres.

² Die Gesuche sind bis spätestens Ende September des Vorjahres beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Fassung vom 27. 10. 1993] einzureichen:

- a durch den Arbeitgeber bei Unternehmungen mit ausgebauten Besoldungsordnungen (Art. 5 des Gesetzes), und
- b durch die Vertragsparteien gemeinsam bei Gesamtarbeitsverträgen und ähnlichen kollektiven Vereinbarungen (Art. 6 des Gesetzes).

³ Die Gesuchsteller haben nachzuweisen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Befreiung erfüllt sind; die massgebenden Unterlagen sind beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Fassung vom 27. 10. 1993] zu hinterlegen.

⁴ Für die Ausdehnung der nachgesuchten Befreiung auf die in Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes genannten Arbeitsverhältnisse haben die Gesuchsteller zudem beizubringen:

- a ein Zusatzabkommen, wonach diese Arbeitsverhältnisse hinsichtlich Kinderzulagen in die Regelung des Gesamtarbeitsvertrages oder des kollektiven Abkommens einbezogen sind, oder
- b eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, dass sie sich mit Zustimmung der Vertragsparteien dem Gesamtarbeitsvertrag oder dem kollektiven Abkommen in bezug auf die Kinderzulagen anschliessen (Art. 356b OR [SR 220]) [Fassung vom 27. 10. 1993], oder
- c eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, wonach er diesen Arbeitnehmern die im Gesamtarbeitsvertrage oder kollektiven Abkommen festgelegten Kinderzulagen ebenfalls ausrichtet.

Art. 7

Melde- und Auskunftspflicht

¹ Jede Änderung der Verhältnisse, aufgrund welcher ein Arbeitgeber von der Anschlusspflicht befreit wurde, ist durch ihn (Art. 5 des Gesetzes) oder durch die Vertragsparteien, die das Gesuch zur Befreiung unterzeichnet haben (Art. 6 des Gesetzes) unverzüglich dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Fassung vom 27. 10. 1993] zu melden.

² Alle von der Anschlusspflicht befreiten Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, auf Verlangen dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Fassung vom 27. 10. 1993] Auskunft über die Kinderzulagenregelung in ihrem Betrieb zu erteilen.

Art. 8 [Fassung vom 27. 3. 2002]

Verzicht auf die Befreiung

Ein Verzicht des Arbeitgebers auf die gemäss Artikel 5 und 6 KZG [BSG 832.71] verfügte Befreiung von der Anschlusspflicht kann auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung bis zum 30. September an das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht erfolgen.

Art. 9

... [Aufgehoben am 27. 10. 1993]

II. Kinderzulagen

Art. 10

Geltendmachung des Anspruches

¹ Der Anspruch auf Kinderzulagen wird vom Arbeitnehmer in der Regel durch Einreichen eines ausgefüllten Anmeldeformulars beim Arbeitgeber oder bei der Familienausgleichskasse, welcher der Arbeitgeber angehört, geltend gemacht.

² Sofern der Arbeitnehmer seinen Anspruch nicht selber geltend macht, kann die Anmeldung durch den andern Elternteil, den gesetzlichen Vertreter sowie die Person oder Fürsorgestelle, die für das Kind sorgt, erfolgen.

Art. 11

Auskunfts- und Meldepflicht des Arbeitnehmers

Wer Kinderzulagen beansprucht, hat dem Arbeitgeber oder den zuständigen Kassenorganen über alle für die Ausrichtung der Zulagen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, ihnen jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen und seinen Anspruch auf Verlangen durch entsprechende Ausweise zu belegen.

Art. 12

Auskunftspflicht des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern über die Familienausgleichskasse, der er angehört, sowie über deren Kinderzulagenregelung und das Bezugsverfahren Auskunft zu geben.

² Er hat der zuständigen Familienausgleichskasse alle für die ordnungsgemässe Durchführung des Gesetzes notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Bescheinigungen über das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers, der Kinderzulagen beansprucht, auszustellen.

Art. 12a [Eingefügt am 27. 10. 1993]

Höhe der Zulage [Fassung vom 25. 10. 2000]

¹ Die Kinderzulage beträgt 160 Franken pro Monat für Kinder bis zu 12 Jahren und 190 Franken pro Monat für Kinder ab 12 Jahren.

² Der Anspruch auf eine erhöhte Kinderzulage entsteht am ersten Tag des Monats, in dem das zwölfte Altersjahr vollendet wird. [Entspricht dem bisherigen Absatz 1]

Art. 13 [Fassung vom 27. 10. 1993]

Teilzeitarbeit im allgemeinen

¹ Beträgt die Arbeitszeit bei branchenüblichem Lohn mindestens 80 Stunden im Monat, besteht Anspruch auf eine ganze Kinderzulage.

² Beträgt die Arbeitszeit weniger als 80 Stunden im Monat, ist die Kinderzulage nach dem Stundenansatz zu berechnen. Der Stundenansatz stellt den achtzigsten Teil einer ganzen Kinderzulage dar.

Art. 13a [Eingefügt am 27. 10. 1993]

Teilzeitarbeit von Alleinerziehenden

¹ Alleinerziehende, deren Arbeitszeit mindestens 40 Stunden im Monat beträgt und die einen branchenüblichen Lohn beziehen, haben Anspruch auf eine ganze Kinderzulage.

² Als Alleinerziehende gelten:

- a Verwitwete,
- b Geschiedene,
- c gerichtlich Getrennte,
- d Ledige,
- e Ehegatten von Invaliden.

³ Beträgt die Arbeitszeit weniger als 40 Stunden im Monat, ist die Kinderzulage nach dem Stundenansatz zu berechnen. Der Stundenansatz stellt den vierzigsten Teil einer ganzen Kinderzulage dar.

Art. 13b [Eingefügt am 27. 10. 1993]

Kurzarbeit

Bei Kurzarbeit besteht Anspruch auf diejenige Kinderzulage, welche ohne Anordnung von Kurzarbeit zur Ausrichtung gelangen würde.

Art. 14

Auszahlung der Kinderzulagen

¹ Die Familienausgleichskassen sind befugt zu bestimmen, ob der Arbeitgeber oder die Kasse die Kinderzulagen auszahlt. Erfolgt die Auszahlung durch den Arbeitgeber, so hat dieser der Ausgleichskasse auf Verlangen die Empfangsbestätigungen der Arbeitnehmer einzureichen.

² Die Kinderzulage wird auf Monatsende fällig, sofern sie nicht schon vorher mit dem Lohn zusammen ausbezahlt wird.

³ Wird sie gleichzeitig mit dem Lohn ausbezahlt, so ist sie ziffernmässig gesondert aufzuführen. Wird sie nicht mit dem Lohn ausbezahlt, so ist sie dem Berechtigten in der Regel monatlich gebührenfrei durch die Post anzuweisen oder persönlich auszuzahlen.

III. Familienausgleichskassen

Art. 15

Abrechnung mit der Familienausgleichskasse

Die nicht von der Anschlusspflicht befreiten Arbeitgeber haben über die geschuldeten Beiträge und die ausbezahlten Kinderzulagen mit der zuständigen Familienausgleichskasse periodisch abzurechnen.

Art. 16

Kassenwechsel

¹ Der Wechsel in der Mitgliedschaft zwischen Familienausgleichskassen ist jährlich auf den 1. Januar zulässig. Die Übertritte sind jeweils bis am 30. September zu melden. Die bisherige Kasse erstattet der neuen und der Familienausgleichskasse des Kantons Bern innert Monatsfrist Meldung.

² Die Familienausgleichskasse des Kantons Bern ist befugt, über das Meldewesen der anerkannten Familienausgleichskassen verbindliche Weisungen zu erlassen.

1. Kantonale Familienausgleichskasse

Art. 17 [Fassung vom 27. 3. 2002]

Verbindungsstelle

¹ Die Verbindungsstelle ist zuständig für Auskunftsbegehren aus dem EU- und EFTA-Raum sowie für die Rückforderung von zu Unrecht ausbezahlten Kinderzulagen. [Fassung vom 23. 10. 2002]

² Verbindungsstelle des Kantons Bern ist das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS).

Art. 17a [Eingefügt am 27. 3. 2002]

AHV-Zweigstellen

Die AHV-Zweigstellen wirken beim Vollzug des KZG mit. Ihre Aufgaben richten sich sinngemäss nach der Einföhrungsgesetzgebung zum Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [SR 831.10]. Die Ausgleichskasse des Kantons Bern trifft die erforderlichen Anforderungen und erteilt den Gemeinden und AHV-Zweigstellen die nötigen Weisungen.

Art. 18

Organe der kantonalen Familienausgleichskasse

Die Organe der Ausgleichskasse des Kantons Bern handeln bei der Erfüllung der Aufgaben aus dem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [BSG 832.71] als Organe und unter dem Namen der kantonalen Familienausgleichskasse.

Art. 19

Rechnungsführung Geschäftsjahr

Die kantonale Familienausgleichskasse führt eine eigene Rechnung. Als Geschäftsjahr gilt das für die Ausgleichskasse der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung vorgeschriebene Rechnungsjahr.

Art. 20

Kostenersatz

¹ Die kantonale Familienausgleichskasse leistet der Ausgleichskasse des Kantons Bern eine Vergütung nach Massgabe der Beanspruchung für die Besorgung ihrer Geschäfte. [Fassung vom 27.10.1993]

² Die Kostenvergütung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 27.10.1993] festgesetzt.

2. Private Familienausgleichskassen

Art. 21

Anerkennungsgesuch

¹ Arbeitgeber oder Arbeitgeberorganisationen, die eine private Familienausgleichskasse errichten wollen, sowie bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Familienausgleichskassen, welche die Anerkennung begehren, haben dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Fassung vom 27. 10. 1993] ein schriftliches Gesuch einzureichen. Darin ist der Nachweis zu erbringen, dass insbesondere die Voraussetzungen nach Artikel 17, 18 und 20 des Gesetzes für die Anerkennung erfüllt sind; die massgebenden Unterlagen sind beim Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Fassung vom 27. 10. 1993] zu hinterlegen.

² Hat eine private Familienausgleichskasse ihren Sitz ausserhalb des Kantons Bern, so hat sie zudem ihrem Gesuch die ausdrückliche Erklärung beizulegen, dass sie sich dem bernischen Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [BSG 832.71] und den dazugehörigen Vollzugserlassen unterstellt und die Zuständigkeit der bernischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden anerkennt. Sie hat ferner ein Zustellungsdomizil für alle amtlichen und gerichtlichen Mitteilungen und Vorladungen im Kanton Bern zu bezeichnen (Art. 20 Bst. b des Gesetzes).

³ Die Anerkennung erfolgt auf den Beginn eines Kalenderjahres. Das Gesuch ist bis zum 30. September des vorangehenden Jahres zu stellen.

Art. 22

Verzicht auf die Anerkennung

¹ Eine Familienausgleichskasse kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres auf die Anerkennung verzichten. Der Verzicht ist dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Fassung vom 27. 10. 1993] bis zum 30. September anzuzeigen.

² Die Kasse darf frühestens auf den Zeitpunkt des Wegfalles der Anerkennung aufgelöst werden.

Art. 23

Entzug der Anerkennung

Die Anerkennung wird einer Familienausgleichskasse beim Vorliegen wichtiger Gründe entzogen, insbesondere, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erfolgte, nicht mehr erfüllt sind, oder wenn die Kasse festgestellte Mängel nach vorangegangener Mahnung nicht behebt.

Art. 24

... [Aufgehoben am 27. 10. 1993]

Art. 25

Haftung

Mit der Anerkennung einer privaten Familienausgleichskasse übernimmt der Staat Bern weder Gewähr für die Geschäftsführung noch die Haftung für ihre Verbindlichkeiten.

Art. 26

Meldepflicht

Die anerkannten Familienausgleichskassen haben dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht [Fassung vom 27. 10. 1993] jede Änderung der Verhältnisse, aufgrund welcher die Anerkennung erfolgte, innerhalb Monatsfrist schriftlich zu melden.

Art. 27

Mitgliederregister

¹ Die anerkannten Familienausgleichskassen führen ein Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Arbeitgeber, die dem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [BSG 832.71] unterstehen.

² Sie sind verpflichtet, der kantonalen Familienausgleichskasse innert Monatsfrist nach Aufnahme des Betriebes ihre dem Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer unterstehenden Mitglieder auf amtlichem Formular zu melden und in der Folge alle Mutationen mit Angabe des Eintritts- oder Austrittsdatums innerhalb Monatsfrist mitzuteilen.

Art. 28

... [Aufgehoben am 27. 10. 1993]

V. Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten

¹ Das Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer [BSG 832.71] und die vorliegende Vollziehungsverordnung treten auf 1. Oktober 1961 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an werden die Beiträge gemäss Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes erhoben.

² Die Anspruchsberechtigung der Arbeitnehmer auf Kinderzulagen beginnt am 1. Januar 1962.

Art. 30

Übergangsbestimmung

Gesuche um Befreiung von der gesetzlichen Anschlusspflicht an eine anerkannte Familienausgleichskasse sowie Gesuche um Anerkennung einer Familienausgleichskasse sind dem kantonalen Versicherungsamt bis zum 31. August 1961 einzureichen.

Bern, 28. April 1961

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Moser*
Der Staatsschreiber: *Schneider*

Anhang

28.4.1961 V

GS 1961/88, in Kraft am 1. 10. 1961

Änderungen

27.10.1993 V

GS 1993/627, in Kraft am 1. 1. 1994

25.10.2000 V

BAG 00–111, in Kraft am 1. 1. 2001

27.3.2002 V

BAG 02–25, in Kraft am 1. 6. 2002

23.10.2002 V

BAG 02–83, in Kraft am 1. 1. 2003

21.9.2005 V

BAG 05–111, in Kraft am 1. 1. 2006

Übergangsbestimmungen

Zweigniederlassungen und Zweigbetriebe eines Arbeitgebers, welche am 31. Dezember 2005 auf Grund einer interkantonalen Vereinbarung der Familienausgleichskasse eines anderen Kantons angeschlossen sind, müssen ab dem 1. Januar 2007 einer anerkannten privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen werden.